

Satzung

der Stadt Lahnstein über die Festsetzung und Anbringung von Hausnummern

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Vergabe der Hausnummern

- 1) Die Festsetzung der Hausnummern erfolgt durch die Stadtverwaltung.
- 2) Bei der Errichtung von Neubauten werden die Hausnummern in der Regel im Anschluss an das Baugenehmigungsverfahren festgelegt und dem Bauherrn bekanntgegeben.
- 3) Bei Umnummerierungen sind die Grundstückseigentümer über die beabsichtigte Maßnahme in geeigneter Weise vorher zu unterrichten. Nach Festsetzung der Umnummerierung erhalten die Grundstückseigentümer einen schriftlichen Bescheid.
- 4) Im übrigen werden die Hausnummern auf Antrag vergeben. Der Antrag ist formlos an die Stadtverwaltung zu richten.

§ 2

Nummerierungsgrundsätze

- 1) Hausnummern dienen der Kennzeichnung von Gebäuden. Sie sind unter Beachtung der Gesichtspunkte des Rettungswesens, des Meldewesens, der Postzustellung und den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Verwaltung vergeben.
- 2) In der Regel erhält jedes bebaute oder gewerblich genutzte Grundstück eine Hausnummer. Befinden sich mehrere zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, so kann jedem eine eigene Hausnummer vergeben werden.
- 3) Die zur gemeinsamen Nutzung durch eine Arbeitsstätte bestimmten Baulichkeiten auf einem Grundstück sowie öffentliche und private geschlossene Anlagen (Fabriken, Krankenhäuser, Schulen, Kasernen, Wohnlager u.ä.) werden unter einer Nummer erfasst. Nummeriert wird der Eingang zur Hauptverwaltung.

Das gleiche gilt für die einem Wohn- und Geschäftsgebäude zugeordneten Wirtschafts- und Garagengebäude auf einem Grundstück.

- 4) Betriebsstätten, in denen keine Arbeitskräfte tätig sind (z.B. Pump-, und Trafostationen, Gasregler u.ä.), erhalten in der Regel keine Hausnummer.
- 5) Bei Wohnhäusern mit mehreren Eingängen bzw. Treppenhäusern, zwischen denen keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine besondere Nummer.
- 6) Eckgebäude erhalten in der Regel die Hausnummer an der Straße, an welcher der Haupteingang liegt.
- 7) Die Nummerierung der Häuser an den Straßen erfolgt in wechselseitiger Nummernfolge, so dass die ungeraden Hausnummern auf der linken und die geraden auf der rechten Straßenseite liegen.
- 8) Die Nummerierung beginnt in der Regel an dem der Straßenmitte zugekehrten Straßenstück. Bei Sackstraßen mit eigenem Straßennamen beginnt die Hausnummerierung an der Straße, aus der sie abzweigen.
- 9) Gebäude, die einem Platz zugeordnet sind, werden fortlaufend im Uhrzeigersinn nummeriert, und zwar beginnend an der Straßeneinmündung, die der Stadtmitte am nächsten liegt.
- 10) Bei Baulücken sind entsprechend der zu erwartenden Bebauung Hausnummern freizuhalten.
- 11) Wenn keine freie Nummer mehr zur Verfügung steht, können Nummern mit Buchstabenzusatz vergeben werden.
- 12) Wird ein Gebäude abgebrochen, erlischt die Hausnummer. Wiederaufbauten sind wie Neubauten zu behandeln. Die frühere Hausnummer soll nach Möglichkeit wieder verwendet werden.

§ 3

Änderung festgesetzter Hausnummern

Die Stadt ist berechtigt, aus dringenden öffentlichen Gründen Umnummerierungen vorzunehmen. Ein Anspruch auf Beibehaltung der vorherigen Hausnummern besteht nicht.

§ 4

Pflichten des Eigentümers und Kostentragung

- 1) Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer zu versehen. Ihm obliegt die Beschaffung,

Anbringung und Instandhaltung der Nummernschilder. Dies schließt auch die Pflicht zur Änderung und Neuankündigung bei Umnummerierungen ein.

- 2) Kostenersatz für Änderung von Briefbögen, Stempeln usw. im Falle einer Umnummerierung wird nicht gewährt.

§ 5

Anbringen der Hausnummernschilder

- 1) Das Hausnummerschild muss vom öffentlichen Straßenraum aus gut sichtbar sein und in unmittelbarer Nähe des zugehörigen Hauseinganges angebracht sein.
- 2) Bei zurückliegenden Gebäuden kann verlangt werden, dass am Zugang von der Straße aus ein zusätzliches Schild angebracht wird. In besonderen Fällen (z.B. mehrere Gebäude, die über einen Privatweg erreicht werden) kann die Stadtverwaltung zur Auflage machen, dass an der Straße ein Hinweisschild mit einer zusammengefassten Angabe der Hausnummern angebracht wird.

§ 6

Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Zahlen auf den Nummernschildern müssen eine Höhe von mindestens 74 mm einhalten.
- 2) Anstelle der in Abs. 1 genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern mit gleicher Mindesthöhe verwendet werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- 1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Verpflichtungen gem. §§ 4 und 5 dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere
 - a) gem. § 4 dieser Satzung sein Grundstück nicht mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer versieht,
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Hausnummer an nicht gut sichtbarer Stelle anbringt,
 - c) dem Verlangen der Stadtverwaltung, Zusatzschilder anzubringen, entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

- 2) Im übrigen gelten hinsichtlich der Zwangsmittel die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 08. Juli 1957 (GVBl. S. 101) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

-Ausfertigung:

Lahnstein, 16. Dez. 1992

-Stadtverwaltung Lahnstein-

Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass das nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der GemO eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Lahnstein geltend gemacht worden ist.